

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung (Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 11/2015, 1. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 27/2016, 2. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 14/2018).

Rechtlich maßgeblich sind indes allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

- § 9 Masterarbeit
§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote
V. Schlussbestimmungen
§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Geowissenschaften, Geoökologie und Applied & Environmental Geoscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M. Sc. in Geowissenschaften dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Geowissenschaften begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und erweitert und vertieft erworbene Kompetenzen. ³ Das Fach umfasst aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen des Bachelorstudiums fortgeschrittene geowissenschaftliche Kompetenzen in den Vertiefungs-richtungen Geodynamik, Mineralogie, Biogeologie, Exploration, bzw. in der Studienrichtung International Track, die in englischer Sprache angeboten wird. ⁴Die Studierenden der Geowissenschaften sollen in ihrem Masterstudium lernen, geowissenschaftliche Fragestellungen im naturwissenschaftlichen Kontext zu erkennen, dazu selbstständig und mit angemessener Methodik Daten zu erheben, zu analysieren und zu interpretieren sowie die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen und zu nutzen.

⊗ ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Geowissenschaften ist in § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M. Sc. -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- oder Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

⊗ ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein geowissenschaftlicher oder fachverwandter gleichwertiger Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote besser als 3,0. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁵Näheres kann in der Auswahlatzung geregelt werden.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹ Das Master-Studium Geowissenschaften gliedert sich in zwei Studienjahre. ² Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹ Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus

den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul- Nummer	Modulbezeichnung	ECTS- Punkte
Pflichtbereich im Master-Studiengang Geowissenschaften			
2	M 101	Wissenschaftliches Arbeiten 1	6
3	M 102	Wissenschaftliches Arbeiten 2	6
4	M 103	Wissenschaftliches Präsentieren	6
3, 4	M104	Masterarbeit	30
Wahlpflichtbereiche im Master-Studium Geowissenschaften			
Vertiefungsrichtung Geodynamik			
-	M 301	Applied Tectonics and Surface Processes	6
-	M 304	MSc Geländeübungen	6
-	M 305	MSc Kartierkurs	6
Vertiefungsrichtung Mineralogie			
-	M 307	Sedimentgeochemie	6
-	M 308	Isotope Geomistry	6
-	M 310	Materialwissenschaften für Geowissenschaftler	6
Vertiefungsrichtung Biogeologie			
-	M 405	Palaeoecology of Marine Ecosystems	6
-	M 403	Palaeoecology of Terrestrial Ecosystems	6
-	M 311	Faziesanalyse	6
Vertiefungsrichtung Exploration			
-	M 312	Angewandte Sedimentgeologie	6
-	M 313	Explorationspraxis	6
-	M 211	Advanced Geophysics	6
International Track (3 der folgenden Module)			
-	M 201	Hydrogeology	6
-	M 301	Applied Tectonics and Surface Processes	6
-	M 303	Advance Structural Geology	6
-	M 305	MSc Mapping Course	6
-	M 308	Isotope Geochemistry	6

Vertiefungsrichtung Biogeologie			
-	M 405	Paläoökologie mariner Ökosysteme	6
-	M 403	Palaeoecology of Terrestrial Ecosystems	6
-	M 311	Faziesanalyse	6
Vertiefungsrichtung Exploration			
-	M 312	Angewandte Sedimentgeologie	6
-	M 313	Explorationspraxis	6
-	M 211	Applied Geophysics	6

²Zum Pflichtbereich gehören Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten. ³Zum Studium gehört die erfolgreiche Teilnahme an Geländetagen im Umfang von 6 ECTS-Punkten (Geländepraktika, Kartierkurse). ⁴Im Bachelorstudium bereits absolvierte Geländetage werden angerechnet. ⁵Der Wahlpflichtbereich, der 72 ECTS-Punkte umfasst, beinhaltet verpflichtend das Studium eines der in § 2 Absatz 1 Satz 3 genannten Themenbereiche mit je 18 ECTS-Punkten, der je nach gewählter Vertiefungsrichtung aus den Modulen besteht, die aus der obenstehenden Tabelle ersichtlich sind. ⁶In der Vertiefungsrichtung International Track sind drei der Module zu wählen, die aus der obenstehenden Tabelle für diese Vertiefungsrichtung ersichtlich sind. ⁷Weitere frei wählbare Module im Umfang von 42 ECTS-Punkten können aus dem Lehrangebot des Master-Studiengangs Geowissenschaften angerechnet werden. ⁸Angaben zum Angebot von Wahlpflichtmodulen gibt das Modulhandbuch in seiner aktuellen Fassung. ⁹Auf Antrag können als Wahlpflichtmodule weitere Module aus dem geowissenschaftlich naturwissenschaftlichen Bereich zugelassen werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ¹⁰Es dürfen jedoch nur maximal zwei Module aus Bachelorstudiengängen zugelassen werden und zwar nur solche, die im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums noch nicht absolviert wurden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen;
2. Seminare und Kolloquien;
3. Übungen und Praktika, Laborpraktika;
4. Geländeübungen, Praktika und Exkursionen;
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die keine Vorlesungen sind, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Geowissenschaften ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

(2) ¹Bewerber, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen, können zugelassen werden, wenn die Muttersprache Englisch ist, ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule oder in einem englischsprachigen Studiengang vorliegt oder wenn als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache in etwa auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung der englischen Sprache auf dem Niveau des „Test of English as a Foreign Language“ mit einer Mindestpunktzahl von 213 im computerbasierten Test oder von 79 im internetbasierten Test vorliegt. ²Der Abschluss kann in diesem Fall nur in der Studienrichtung International Track mit den darin angebotenen englischsprachigen Module des Studienprogramms erworben werden. ³Die Prüfung der in englischer Sprache angebotenen Module wird in diesem Fall in englischer Sprache abgehalten, ebenso kann die Masterarbeit in diesem Fall in englischer Sprache angefertigt werden.“

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen das Erbringen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von 54 ECTS-Punkten. ²Von diesen 54 ECTS-Punkten müssen 6 ECTS-Punkte in dem Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten 1“ erbracht worden sein. ³Die Zulassung zur Master-Arbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studienjahres erfolgen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

LESEFASSUNG